

Ertheilt jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierfachlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 M. 12 Pf.



Anzeigen werden mit 25 Pf. für die kleine Zeile oder deren Raum verrechnet u. als Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pf.

# Amtliches Kreisblatt für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß  
---- Nummer 34 ----

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Agl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 44

Sonnabend, den 4. November 1911.

24. Jahrg.

Nr. 507. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, das aus den nachfolgenden Grundstücken des im Kreise Koschmin belegenen Gutsbezirks Pogorzela und zwar:

Kartenblatt 2

Parzelle	149/117	in Größe von	0,23,10	ha
"	150/117	"	0,00,80	"
"	151/117	"	0,15,00	"
"	152/117	"	66,14,80	"
"	153/117	"	1,61,20	"
"	118	"	0,96,00	"
"	155/119	"	0,16,80	"
"	120	"	0,58,50	"
"	156/121	"	1,86,10	"
"	290/124	"	18,19,67	"
"	251/126:c.	"	216,98,95	"
"	181/126	"	0,08,80	"
"	192/126	"	2,82,50	"
"	152/127	"	6,27,12	"
"	188	"	5,58,80	"
"	189	"	10,24,40	"
"	140	"	84,14,70	"
"	141	"	9,37,50	"

Kartenblatt 3

Parzelle	1	"	106,07,30	"
"	2	"	0,90,10	"
"	61/86	"	77,82,20	"
"	89	"	2,08,10	"
"	59/40	"	1,44,45	"

Kartenblatt 2

Parzelle	283/125	"	8,00,62	"
"	234/125	"	1,71,92	"
"	235/125	"	1,46,04	"
"	236/125	"	0,70,04	"
"	237/125	"	2,28,85	"
"	242/125	"	1,78,76	"
"	238/125	"	1,31,02	"
"	239/126:c.	"	2,29,82	"
"	240/126:c.	"	2,48,14	"
"	241/125	"	2,52,00	"
"	243/125	"	1,32,78	"
"	244/125	"	3,65,89	"
"	245/125:c.	"	1,25,87	"
"	246/126:c.	"	2,86,02	"
"	247/126	"	0,01,94	"
"	248/125:c.	"	0,54,65	"

Parzelle 249/125 in Größe von 0,06,88 ha  
250/125 " " 0,21,42  
" 207/126 " " 0,00,02

in einer Gesamtgröße von 587,18,16 ha unter Abtrennung von dem Gutsbezirk Pogorzela eine Landgemeinde mit dem Namen „Gleisenhof“ gebildet werde. — Nr. 8519/11 I. B. —

Posen, den 21. Oktober 1911.

Der Regierungs-Präsident.  
Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Koschmin, den 1. November 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 508. Über die dem Ausnahmetarif für Futter- und Streumittel zugrunde liegende Absicht hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten auf eine Anfrage der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft die nachfolgende bemerkenswerte Antwort erteilt.

Koschmin, den 30. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.

Zu der Erteilung des Ausnahmetariffs für Futter- und Streumittel haben lediglich das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des deutschen Viehstandes und die Lage der Viehhälter Anlaß gegeben. Die Frachtermäßigung ist deshalb ausschließlich der landwirtschaftlichen Verbrauchern von Futter- und Streumitteln zugedacht, damit die Folgen der ungünstigen Futterernte für die Viehhaltung gemildert werden. Der Tarif selbst drückt diese Absicht dadurch aus, daß er nur auf Sendungen mit überwiesener Fracht (Zahlung der Fracht durch den Empfänger) angewendet werden kann.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Sendungen aus Abschlüssen herrühren, die vor